

## **GEMEINDE RÜMLANG**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Rümlang werden hiermit eingeladen zur

### **G E M E I N D E V E R S A M M L U N G**

am **Mittwoch, 11. Juni 2025, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal Rümlang**

#### **TRAKTANDEN**

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Rümlang
2. Genehmigung der Teilrevision Parkplatzverordnung (AIRPORT CITY)

Akten und Stimmregister können in der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden. Nähere Auskünfte über die Stimmberechtigung gibt das Gesetz über die politischen Rechte vom 01. September 2023. Diese können ab gleichem Datum auf der Homepage der Gemeinde Rümlang unter [www.ruemlang.ch](http://www.ruemlang.ch) heruntergeladen werden. Auf Wunsch können diese in gedruckter Fassung über die E-Mailadresse [gemeinde@ruemlang.ch](mailto:gemeinde@ruemlang.ch) oder über das Telefon 044 817 75 50 kostenlos bestellt werden.

Anfragen von allgemeinem Interesse im Sinne von §17 des Gemeindegesetzes sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Sie werden, sofern diese spätestens zehn Tage vor der Versammlung eingereicht werden, durch den Gemeinderat spätestens einen Tag vor der Gemeindeversammlung schriftlich beantwortet. An der Gemeindeversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben.

Rümlang, 9. Mai 2025

Der Gemeinderat

---

## TRAKTANDEN

### Genehmigung der Jahresrechnung 2024

---

#### I. ANTRAG

1. Die Jahresrechnung 2024 ist mit den nachstehenden Eckdaten zu genehmigen.

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	76'939'160.17
		CHF	<u>74'148'854.49</u>
	<b>Aufwandsüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>2'790'305.68</b>
IR Verwaltungsvermögen	Ausgaben VV	CHF	4'598'056.14
	Einnahmen VV	CHF	<u>1'245'071.95</u>
	<b>Nettoinvestitionen VV</b>	<b>CHF</b>	<b>3'352'984.19</b>
IR Finanzvermögen	Ausgaben FV	CHF	50'000.00
	Einnahmen FV	CHF	<u>0.00</u>
	<b>Nettoinvestitionen FV</b>	<b>CHF</b>	<b>50'000.00</b>

#### II. WEISUNG

Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Rümlang weist zusammenfassend folgende Zahlen aus, einschliesslich interner Verrechnungen (in CHF):

	Rechnung 2024		Budget 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Präsidiales	3'537'509.61	2'700'669.00	3'438'800.00	2'633'300.00
Gesellschaft & Soziales	12'270'842.41	7'041'362.26	12'935'700.00	6'995'600.00
Finanzen & Steuern	5'409'733.47	36'636'417.24	4'608'700.00	36'167'200.00
Bildung & Kind	19'049'762.53	4'485'325.85	17'499'000.00	3'746'300.00
Gesundheit & Alter	14'984'155.62	9'533'771.13	13'627'800.00	9'866'000.00
Bau & Entwicklung	7'962'052.41	4'814'264.20	8'284'600.00	5'230'700.00
Immobilien & Freizeitanlagen	9'848'183.27	6'683'920.58	10'169'000.00	5'683'200.00
Bevölkerung & Sicherheit	3'876'920.85	2'253'124.23	3'914'400.00	2'229'200.00
<b>Total</b>	<b>76'939'160.17</b>	<b>74'148'854.49</b>	<b>74'478'000.00</b>	<b>72'551'500.00</b>

Die institutionelle Erfolgsrechnung 2024 schliesst mit einem Gesamtaufwand von CHF 76'939'160.17 und einem Gesamtertrag von CHF 74'148'854.49 ab. Daraus resultiert ein Aufwandsüberschuss von CHF 2'790'305.68. Budgetiert war ein Aufwandsüberschuss von

CHF 1'926'500.00. Demzufolge fällt das Rechnungsergebnis 2024 um CHF 863'805.68 schlechter aus als vorgesehen.

Der Aufwandsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch reduziert sich dieser auf neu CHF 59'705'380.81.

Der Gesamtaufwand liegt um CHF 2'461'160.17 über dem Budget, während der Gesamtertrag um CHF 1'597'354.49 über den Erwartungen liegt. Die wesentlichen Abweichungen sind auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Grundstückgewinnsteuern: Die Einnahmen fielen geringer aus als ursprünglich auf Basis von Durchschnittswerten budgetiert. Die Differenz beträgt CHF 1.6 Mio.
- Kapitalsteuern juristischer Personen: Die provisorischen Steueransätze für frühere Jahre waren höher angesetzt als die tatsächlich geschuldeten Steuern der Jahre 2022 und 2023. Dies führte zu einer Mindereinnahme von CHF 1.8 Mio.
- Der Ressourcenausgleich für die Steuern ist höher ausgefallen als geplant und liegt um +3 Mio. über dem Budget.
- Zusätzliche Aufwendungen in Pflegeeinrichtungen: Mehrere Einwohner benötigten 2024 spezialisierte ambulante und stationäre Pflege (z. B. in der Psychiatrie oder in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung), was zu einem Mehraufwand von rund CHF 0.5 Mio. führte.
- Mehraufwand durch temporäres Personal: Die Schliessung zur Sanierung der Küche im Alterszentrum Lindhof sowie der verstärkte Einsatz von temporärem Personal aufgrund des Fachkräftemangels verursachten zusätzliche Kosten in Höhe von ca. CHF 0.7 Mio.
- Rückläufige Einnahmen von Gemeinden und Zweckverbänden: Diese fielen um ca. CHF 0.2 Mio. niedriger aus als budgetiert.
- Erhöhte Kosten für private Spitex-Dienstleistungen: Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen nahm deutlich zu, was zu Mehrkosten von ca. CHF 0.2 Mio. führte.
- Die Löhne an der Primarschule konnten nur unzureichend geplant werden und fielen deutlich höher aus als im Budget vorgesehen. Eine zu frühzeitige Budgetierung der Lohnkosten führte zu erheblichen Abweichungen gegenüber den effektiven Ausgaben, insbesondere aufgrund von zusätzlichem Aufwand im Zusammenhang mit ISR-Settings und bei den Assistenzen.  
Zudem wurden bei der Heilpädagogischen Schule (HPS) die internen Mietkosten deutlich zu tief budgetiert. Diese lagen um rund CHF 0.6 Mio. über dem vorgesehenen Betrag. Insgesamt unter Einbezug aller Kosten und Einnahmen, lag die Primarschule um rund CHF 0.8 Mio. über dem Budget.
- Im Bereich Jugendschutz fiel die Rückerstattung der Versorgertaxen um über CHF 0.6 Mio. höher aus als budgetiert.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Ausgaben	4'598'056.14	9'215'000.00	10'469'551.67
Einnahmen	1'245'071.95	576'000.00	1'263'381.29
Nettoinvestitionen	-3'352'984.19	-8'639'000.00	-9'206'170.38

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Ausgaben	50'000.00	0.00	497'904.99
Einnahmen	0.00	0.00	497'904.99
Nettoinvestitionen	-50'000.00	0.00	0.00

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt keine Nettoveränderung auf.

### III. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Rümlang finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Rümlang entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

## **TRAKTANDEN**

### **Genehmigung Teilrevision Parkplatzverordnung (AIRPORT CITY)**

---

#### **I. EINLEITUNG**

Die Parkplatzverordnung (AIRPORT CITY) ist für die Entwicklung im Gebiet Bäuler äusserst wichtig. Allerdings nur dann, wenn die übrigen Gemeinden, allen voran die Stadt Opfikon, ebenfalls mitmachen. Sollte das Gemeindeparlament in Opfikon die Parkplatzverordnung vor der Durchführung der Gemeindeversammlung in Rümlang ablehnen, wird der Gemeinderat das Geschäft formell zurückziehen und abschreiben.

#### **II. ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG**

1. Unter Vorbehalt der Zustimmung durch das Gemeindeparlament in Opfikon, wird die vorliegende Teilrevision Parkplatzverordnung (AIRPORT CITY) bestehend aus der Synopse Parkplatzverordnung (inkl. Anhang 1: Parkplatzreglement AIRPORT CITY) und dem öV-Güteklassenplan 1:10'000 festgesetzt.
2. Der Bericht zu den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage wird festgesetzt.
3. Der Bericht nach Art. 47 RVP wird zu Kenntnis genommen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an den unter den Ziff. 1 bis 3 festgesetzten Akten in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich aus dem Genehmigungsverfahren ergeben oder als Folge von Entscheiden von Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.
5. Sollte das Parlament Opfikon der Vorlage nach der Gemeindeversammlung nicht zustimmen, wird der Gemeinderat ermächtigt, das Geschäft nicht zur Genehmigung einzureichen und abzuschreiben.

#### **III. WEISUNG**

##### **1. Ausgangslage**

In der AIRPORT CITY soll zukünftig ein städtisches Verkehrssystem etabliert werden. Dafür sind gesamtheitliche, zukunftsorientierte Verkehrsvorschriften unerlässlich. Das heutige "first come, first serve-Prinzip" und die fehlende überkommunale Abstimmung im Bereich der Parkierung führen dazu, dass insbesondere bestehende Nutzungen zukünftig ihre Nutzungsreserven nicht mehr vollumfänglich oder nur eingeschränkt ausschöpfen können. Daher sollen einheitliche Parkierungsvorschriften für den gemeindeübergreifenden und funktional zusammenhängenden Perimeter der AIRPORT CITY geschaffen werden.

Aus diesem Grund wurde gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden Kloten und Rümlang mit Unterstützung durch das Verkehrsplanungsbüro TEAMverkehr.zug, Cham, ein einheitliches Regelwerk zur Parkierung für die AIRPORT CITY erarbeitet. Basis für die Inhalte waren drei Workshops, in denen das städtische Verkehrssystem und die Parkierung mit Politikern, Vertretern des Kantons, der Planungsgruppe Glattal und dem Grundeigentümerversverein airport city zurich diskutiert wurde.

Mit dem gemeindeübergreifenden Regelwerk soll die Grundlage geschaffen werden, dass für alle dieselben Vorgaben gelten. Bestehende Parkierungsanlagen sollen effizient genutzt werden. Weiter sollen die Parkfelder den in der AIRPORT CITY angesiedelten Nutzungen dienen und nicht Flughafenpassagieren. Gemeinschaftsanlagen sollen an gut erschlossenen und erreichbaren Standorten entstehen können. Auch für Velos und weitere Zweiräder sollen zukünftig attraktive und ausreichende Abstellflächen entstehen. Das Regelwerk gilt für Neu- und Umbauten und Umnutzungen im Perimeter AIRPORT CITY.

Für bestehende Parkfelder gilt die Bestandesgarantie nach Planungs- und Baugesetz solange keine massgebenden Umbauten oder Umnutzungen vorgenommen werden. Für das übrige Stadtgebiet ist die bestehende Parkplatzverordnung der Stadt Opfikon weiterhin massgebend.

Die Parkplatzverordnung AIRPORT CITY wurde in die gültigen kommunalen Parkplatzverordnungen der betroffenen Gemeinden eingearbeitet, damit diese in Form einer Teilrevision festgesetzt werden können.

## 2. *Inhalte*

Grundsätzlich orientiert sich die Parkplatzverordnung Gebiet AIRPORT CITY an der kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs. Um die Ziele des Regelwerks — die Unterstützung des städtischen Verkehrssystems und lenkende Vorgaben zur Parkierung zur Ausnützung des ÖV-Potenzials — zu erreichen, werden gegenüber der Wegleitung abweichende Werte bezüglich Grenzbedarf und der ÖV-Erschliessungsgüte verwendet. Das vorliegende Regelwerk soll nur für den Perimeter AIRPORT CITY gelten und die Grundlage für das zukünftige Parkraummanagement bilden. Basierend auf den geplanten Nutzflächen und Nutzern (Arbeitende, Bewohner/innen, Besuchende, Kunden/innen) wird die Bedarfsermittlung für Parkfelder und Veloabstellplätze durchgeführt. Unter Anwendung der Reduktionsfaktoren wird die Erschliessung durch den ÖV, Fuss- und Veloverkehr mitberücksichtigt.

### *Berechnung Bedarf*

Die Richtwerte zur Berechnung des massgeblichen Bedarfs für die Airport City orientieren sich an der kantonalen Wegleitung. In der Parkplatzverordnung Airport City sind keine konkreten Zahlen zum Bedarf an Park- oder Veloabstellplätzen definiert. Diese befinden sich im Anhang der Verordnung. Damit wird das Regelwerk selber auf die wichtigsten Inhalte beschränkt, während der Anhang als Anleitung formuliert werden kann. Der Anhang ist Bestandteil der Parkplatzverordnung. Für Beschäftigte und Bewohnende ist kein Pflichtbedarf vorgesehen, der minimale massgebliche Bedarf liegt bei 0% des Grenzbedarfs. Für Besuchende / Kunden/innen ist der minimale massgebliche Bedarf gegenüber der Wegleitung um die Hälfte reduziert.

### *Güteklassen*

Die Berechnung des massgeblichen Bedarfs für ein Areal erfolgt gemäss der Güteklasseneinteilung im Anhang B der Vorschriften. Der Güteklassenplan berücksichtigt neben der tatsächlichen Gehdistanz zu ÖV-Haltestellen (statt Ra-dien) auch die Erschliessung durch den Fuss- und Veloverkehr. Somit kann der Erschliessungsgüte eines Areals anhand der lokalen Begebenheiten besser Rechnung getragen werden.

### *Fahrtenmodell*

Um die Verkehrserzeugung in grossen Parkieranlagen (mehr als 150 Parkfelder) zu lenken, kann zusätzlich ein Fahrtenmodell angeordnet werden, in welchem die maximale Anzahl Fahrten, welche das Areal verlassen können, festgelegt ist.

### *Mobilitätskonzept*

Wird weniger als die Hälfte des maximalen massgeblichen Bedarfs an Parkplätzen erstellt, ist ein Mobilitätskonzept mit Massnahmen und Controlling zu erstellen. Ein Mobilitätskonzept ist ebenfalls notwendig, wenn ein Fahrtenmodell angewandt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass keine unerwünschte Fremdparkierung auf öffentlichem Grund auftritt. Im Regelwerk sind die Mindestanforderungen an ein Mobilitätskonzept festgehalten.

#### *Bewirtschaftungspflicht*

Die Bewirtschaftung von Parkplätzen ist ein zentraler Baustein zur Zielerreichung eines städtischen Verkehrssystems.

#### *Nutzungs- und gebietsfremde Parkieranlagen*

Mit den neuen Parkierungsvorschriften soll verhindert werden, dass zusätzliche Parkieranlagen für Off-Airport-Parking genutzt werden.

#### *Gemeinschaftsanlagen*

Mit diesem Artikel wird explizit die Möglichkeit geschaffen, dass der Parkfeldbedarf in Gemeinschaftsanlagen gedeckt werden kann.

#### *Verkehrsintensive Einrichtungen*

Um die Ziele von übergeordneten oder kommunalen Richtplänen bei Arealentwicklungen besser berücksichtigen zu können, kann bei verkehrsintensiven Einrichtungen vom Regelwerk abgewichen werden. Die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes muss aber auch bei verkehrsintensiven Einrichtungen gewährleistet werden.

#### *Veloabstellplätze*

Anders als für Parkplätze wird bei Veloabstellplätzen auf das Aufführen der Berechnungsmethodik verzichtet und stattdessen auf die entsprechende Norm des Schweizer Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) verwiesen. Der Perimeter AIRPORT CITY weist eine günstige Topographie für den Veloverkehr auf, zudem ist ein Ausbau der Veloinfrastruktur (Bike Line) geplant, weshalb im Perimeter auch genügend Abstellplätze für besondere Velos (Spezialvelos, E-Bike, Veloanhänger, etc.) erstellt werden sollen.

### 3. *Kantonale Vorprüfung*

Die Parkplatzverordnung AIRPORT CITY wurde dem Kanton zweimal zur Vorprüfung eingereicht. Gestützt auf die Vorprüfungen des Kantons wurde die Vorlage jeweils überarbeitet. Die erste Rückmeldung aus der Vorprüfung erfolgte am 30. Oktober 2020. Gemäss der Beurteilung bestanden einige Punkte für deren Festlegung die rechtlichen Grundlagen fehlten und somit nicht in den Vorschriften aufgeführt werden konnten. Dazu zählten ein dynamischer Verweis auf die aktuell gültige Wegleitung, Gestaltungsgrundsätze für Parkplätze, die Pflicht zur Erstellung von Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge, Pflichtzonen für zentrale Parkieranlagen, die Berechnung der Güteklasse für ein Bauprojekt anhand der effektiven Wegdistanz und die Aufhebung oberirdischer Parkfelder innert 20 Jahren. Die Vorlage wurde daraufhin gemäss den Rückmeldungen überarbeitet. Es wurde vom Kanton aufgrund der geforderten Anpassungen eine zweite Vorprüfung empfohlen. Mit Beschluss vom 15. November 2022 wurde die überarbeitete Vorlage zur zweiten Vorprüfung verabschiedet. In der Stellungnahme des Kantons vom 10. Februar 2023 wurde eine Genehmigung in Aussicht gestellt, sofern noch einige Punkte bereinigt würden. Dabei handelte es sich vor allem um Präzisierungen der Regelungen oder Ergänzungen im Planungsbericht.

4. *Anhörung und öffentliche Auflage*

Die während der öffentlichen Auflage (2. Dezember 2022 bis 31. Januar 2023) eingegangenen Einwendungen wurden im Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 14. November 2024 behandelt. Der Bericht wurde vom Verkehrsplanungsbüro TEAMverkehr.zug, Cham, erarbeitet. Insgesamt gingen 9 Stellungnahmen ein mit insgesamt 49 Einwendungen.

Berücksichtigt wurden ein Antrag aus der 2. kantonalen Vorprüfung (Anwendbarkeit Bewirtschaftung) und ein Antrag bezüglich der Vermeidung von negativen Auswirkungen auf benachbarte Gebiete. Alle anderen 47 Einwendungen (mit teilweise übereinstimmendem bzw. ähnlichem Wortlaut) wurden nicht berücksichtigt.

Am 12. September 2024 fand eine Informationsveranstaltung mit den Grundeigentümerschaften der AIRPORT CITY statt, welche eine Einwendung während der öffentlichen Auflage eingereicht hatten. An der Informationsveranstaltung wurden die wichtigsten Änderungen der Parkierungsvorschriften AIRPORT CITY sowie die Gründe für deren Notwendigkeit nochmals dargelegt und das weitere Vorgehen skizziert.

5. *Auswirkungen Gemeinde Rümlang*

Die Parkplatzverordnung der Gemeinde Rümlang wird um die Ziffer 2.2 und den Anhang 1: Parkplatzreglement AIRPORT CITY ergänzt. Die übrigen Inhalte der Parkplatzverordnung sind nicht Bestandteil der Revision. Des Weiteren wird der ÖV-Güteklassen Plan der Gemeinde Rümlang mit dem Geltungsbereich des Parkplatzreglements AIRPORT CITY (Gebiet Bäuler) ergänzt.

Mit der neuen Parkplatzverordnung AIRPORT CITY wird die Gebietszuteilung für Parkplatz-Reduktionsgebiete angepasst (Gebiet Bäuler).

Der maximale Bedarf an Parkplätzen verändert sich aufgrund der neuen Gebietszuteilung. Insgesamt unterscheidet sich die Bedarfsberechnung nach Parkplatzverordnung AIRPORT CITY nicht wesentlich von der gültigen Parkplatzverordnung oder Wegleitung des Kantons Zürich, es besteht jedoch eine grössere Spannweite. Insbesondere soll ermöglicht werden, dass auch weniger Parkplätze erstellt werden können, sofern dies mit einem Mobilitätskonzept abgestimmt wird.

Eine gewisse Reduktion des maximal möglichen Parkfeldangebots ist nötig, um die Modal-Split-Vorgaben zu erreichen. Nur dann kann auch bei einer voll ausgebauten AIRPORT CITY die erforderliche MIV-Kapazität erreicht werden.

Konkrete gibt es folgenden Veränderungen in der Bedarfsberechnung:

Das Gebiet Bäuler liegt gemäss aktuellem ÖV-Güteklassen Plan in der Güteklasse A mit den folgenden Reduktionsfaktoren:

	Bewohner Min. % - max. %	Beschäftigte Min. % - max. %	Besucher, Kunden Min. % - max. %
Klasse A	40 – 60	20 – 30	30 – 45

Neu wurde das Gebiet in die ÖV-Güteklasse A und B unterteilt, was somit zu Veränderungen bei den Reduktionsfaktoren führt.

	Bewohner Min. % - max. %	Beschäftigte Min. % - max. %	Besucher, Kunden Min. % - max. %
Klasse A	0 – 60	0 – 30	10 – 45
Klasse B	0 – 80	0 – 45	10 – 60

Weiter sieht das Parkplatzreglement AIRPORTCITY leicht veränderte Grenzbedarfsberechnungen für Lagerflächen (bisher 1 PP/300 m<sup>2</sup> mBGF / neu 1 PP/500 m<sup>2</sup> mBGF) sowie eine neue Vorgabe für Freizeit Kino- und Freizeitzentren sowie Mischnutzungen mit hohem Anteil Kino und Theater (bisher Fall zu Fall Beurteilung anhand SN-Norm) vor.

#### 6. *Nächste Schritte*

Die Parkplatzverordnung Airport City wurde anhand der Rückmeldung aus der 2. kantonalen Vorprüfung sowie aufgrund der berücksichtigten Einwendung überarbeitet. Die Planungsvorlage soll nun im nächsten Schritt vom Gemeinderat zur Festsetzung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

Die Parkplatzverordnung AIRPORT CITY ist ein Gemeinschaftswerk der Städte Kloten, Opfikon und der Gemeinde Rümlang. Deshalb wird die Planungsvorlage ebenfalls dem Stadtrat von Kloten und dem Stadtrat von Opfikon zur Verabschiedung vorgelegt. Es ist geplant, dass das Parlament Opfikon das Geschäft am 2. Juni 2025 und das Parlament Kloten das Geschäft am 3. Juni 2025 behandelt.

Sobald die Parlamente dem PPR Airport City zugestimmt haben, wird sie dem Kanton Zürich zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigungsverfügung des Kantons Zürich soll dann koordiniert zur gleichen Zeit in allen drei Gemeinden publiziert werden.

Da das Gebiet von Rümlang nur im Bereich Bäuler von den Parkierungsvorschriften betroffen ist, soll die Festsetzung für das Gebiet von Rümlang nur dann erfolgen, wenn die Stadt Opfikon der Parkplatzverordnung AIRPORT CITY zustimmt.

#### **IV. SCHLUSSBEMERKUNG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung nachstehenden Anträgen zuzustimmen:

1. Unter Vorbehalt der Zustimmung durch das Gemeindeparlament in Opfikon, wird die vorliegende Teilrevision Parkplatzverordnung (AIRPORT CITY) bestehend aus der Synopse Parkplatzverordnung (inkl. Anhang 1: Parkplatzreglement AIRPORT CITY) und dem öV-Güteklassenplan 1:10'000 festgesetzt.
2. Der Bericht zu den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage wird festgesetzt.
3. Der Bericht nach Art. 47 RVP wird zu Kenntnis genommen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an den unter den Ziff. 1 bis 3 festgesetzten Akten in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich aus dem Genehmigungsverfahren ergeben oder als Folge von Entscheiden von Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.
5. Sollte das Parlament Opfikon der Vorlage nach der Gemeindeversammlung nicht zustimmen, wird der Gemeinderat ermächtigt, das Geschäft nicht zur Genehmigung einzureichen und abzuschreiben.